

## zwingende Umsetzung des Völkerrechts durch die Legislative – Art. 25 GG, Art. 129 genfer Abkommen III & Art. 146 genfer Abkommen IV – Eingangsbestätigung ersucht

1/23/26 5:43 AM

From: "Anacok.org Legal Department" <legal.department@anacok.org>

To: poststelle@landtag.thuringen.de,poststelle@landtag.ltsh.de,poststelle@landtag.sachsen-  
anhalt.de,poststelle@slt.sachsen.de,poststelle@landtag-  
saar.de,poststelle@landtag.rlp.de,poststelle@landtag.nrw.de,poststelle@lt.niedersachsen.de,poststelle@landtag-  
mv.de,poststelle@ltg.hessen.de,post@bk.hamburg.de,office@buergerschaft.bremen.de,poststelle@landtag.brandenburg.de,  
berlin.de,poststelle@bayern.landtag.de,poststelle@landtag-bw.de,"mail@bundestag.de"  
<mail@bundestag.de>,"petitionsausschuss@bundestag.de"  
<petitionsausschuss@bundestag.de>,"vorzimmer.pet@bundestag.de"  
<vorzimmer.pet@bundestag.de>,"post.pet@bundestag.de" <post.pet@bundestag.de>

Bcc: "Post@baubetreuung-eifler.de" <Post@baubetreuung-eifler.de>,"paul.ginz@gmx.de"  
<paul.ginz@gmx.de>,"focusact@hotmail.com" <focusact@hotmail.com>

### ANAÇOK

**ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI**  
**Анатолийский фонд помощи детям в области образования, культуры и здоровья**  
**ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION**  
**ANATOLISCHE KINDERHILFE BILDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSTIFTUNG**



\* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Stock/Kat d191,  
[TR-34303] KÜÇÜKCEKMECE / ISTANBUL – TÜRKİE

† Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA – TÜRKİE

**Betreff:** zwingende Umsetzung des Völkerrechts durch die Legislative – Art. 25 GG, Art. 146 GA IV –  
Eingangsbestätigung und Kennnissziffer ersucht

Auf Grund völkerrechtwidrige Handlungen der Ordnungspolizei und Jurisfiktion gegen Binnenflüchtlinge, ausländische Staatsbürger und Migranten in der Bundesrepublik Deutschland - fehlender wirksame Rechtschutz

Quelle:

Wertgeschätzte Damen und Herren sowie Diverses bei den Landtagen und Bundestag der Bundesrepublik Deutschland,

diese öffentliche Mitteilung betrifft **unmittelbar zwingendes Völkerrecht**, das nach **Art. 1-4, 25 Grundgesetz Bestandteil des innerstaatlichen Gesetzes** ist, **den Gesetzen in der Rechtsanbindung mit Verfassungsvorrang vorausgeht** und **unmittelbar zwingend innerhalb der Legislative unmittelbar umzusetzen** ist.

Nach **Art. 129 genfer Abkommen III & Art. 146 Genfer Abkommen IV** ist die **Legislative verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen** zu treffen, damit völkerrechtliche Verstöße **verhindert, beendet, verfolgt** und **geahndet** werden. Diese Pflicht besteht **ohne Ermessen, unabhängig von Gewaltenteilung**, Zuständigkeitsfragen oder laufenden Verfahren. **Unterlassen** stellt selbst einen **fortdauernden Völkerrechtsverstoß** dar (UN-RES 56/83).

Versagen **Gesetze, Verwaltung** oder **Gerichte** bei der wirksamen Beschwerde und der Beendigung völkerrechtswidriger Handlungen, fällt die **unmittelbare Verantwortlichkeit zwingend auf den Gesetzgeber** unmittelbar zurück. Die **Dienst- und Fachaufsicht** der Legislative ist dann **unverzüglich wahrzunehmen**; eine Berufung auf innerstaatliche Hinderungsgründe ist **unzulässig**.

Die **Anlagen** enthalten die **rechtliche Begründung**, die **konkreten Pflichten des Gesetzgebers** nach Art. 129 genfer Abkommen III & Art. 146 genfer Abkommen IV sowie die **Rechtfolgen bei Unterlassen** (u. a. §§ 13–15 VStGB; Ersatzmechanismen). Die Kennnissnahme und Bearbeitung sind **nicht politisch**, sondern **rechtlich zwingend**.

**Ersucht wird:**

1. **Eingangsbestätigung** dieser öffentlichen Mitteilung,

**2. Vergabe einer Bearbeitungs-/Vorgangsnummer,****3. Benennung der zuständigen Stelle** innerhalb der Legislative für die Umsetzung und Kontrolle.

Dies öffentliche Mitteilung dient der **unmittelbaren Wahrnehmung zwingender gesetzgeberischer Pflichten** im Vorrang des Völkerrechtes.

mit gebührender Wertschätzung

Walter - LD ANACOK

**Anlagen:**

- Expertise: Pflichten des Gesetzgebers nach Art. 129 genfer Abkommen III & Art. 146 genfer Abkommen IV
- Kurzfassung / Übersicht
- Weitere Nachweise (UN-RES 56/83, VStGB §§ 13–15)

Wir sind im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung geschult, ausgebildet und gebührend in Art. 142 genfer Abkommen IV mit bester Aufnahme tätig. Unser völkerrechtlicher Auftrag in der völkerrechtlichen Klärung ergibt sich aus dem öffentlichen türkischen Bundesanzeiger

**Urkunden: Bezirksgericht Bakırköy 3. Asliye Law Court,  
Ausfertigung 25.01.2021, Entscheidung vom 04.12.2020  
Eintragung vom 10.11.2020 Nummer E:2020/204, K:2020/508.**

[https://anacok.org/files/2021\\_10\\_07---bersetzung---Translator--AnaCok-Vakf---TR-EN-DE-RU-ES--0100.pdf](https://anacok.org/files/2021_10_07---bersetzung---Translator--AnaCok-Vakf---TR-EN-DE-RU-ES--0100.pdf)

### stematisch im Völkerrecht akzeptierte und dennoch unbeachtete Rechtsverletzungen

- **UN-RES 71/189**
- Erklärung über das Recht des Friedens.
- **UN-RES A-RES 66/137**
- unmittelbar zwingende Ausbildung und Zertifikat im öffentlichen Völkerrecht
- **UN-RES A/RES/66/164**
- Schutz der Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtskommissare und Menschenrechtsbeistände. Diese Resolution verpflichtet die Staaten, Menschenrecht-verteidiger vor Bedrohung, Angriff, Diskriminierung oder Vergeltung zu schützen.
- **UN-DOC E/CN.4/2000/62**  
*Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung.*  
Dieses Dokument legt fest, daß Opfer Anspruch auf Wiedergutmachung in Form von Talion, Rückgabe, Entschädigung und Rehabilitation haben, unabhängig von innerstaatlichen Verfahren.
- **UN-RES A/RES/66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2**  
*Schutz von Binnenflüchtlingen und Betroffenen von staatlicher Gewalt.*  
Diese Resolutionen verpflichten die Staaten, Binnenflüchtlingen, Vertriebenen und Opfern systematischer Rechtsausfälle Schutz und Rechthilfe zu gewähren.
- **UN-RES A/RES/66/166**  
*Schutz von Minderheitenrechten.*  
Sie stellt klar, daß der Staat verpflichtet ist, Minderheiten vor struktureller Diskriminierung, Ausgrenzung oder gewaltsamer Assimilation zu bewahren.
- **UN-RES 56/83**  
*Regeln der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen.*  
Besonders maßgeblich: **Art. 2–3, 9–11, 28–35, 41, 56**, die die Einheit, Haftung und Wiederherstellungspflicht des Staates begründen. Diese regeln sind unmittelbar zwingendes Recht (*ius cogens*) und gilt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat ohne Zustimmungsvorbehalt.

#### 2. Europäische Richtlinien

- **Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 25.10.2012**  
*Über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.*  
Diese Richtlinie konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Opfer zu informieren, zu schützen und Wiedergutmachung zu leisten, unabhängig von nationaler Zuständigkeitsstreitigkeit.

#### 3. Zwingendes Völkerrecht und öffentliche Ordnung

- **genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 (Zivilschutz)**  
Art. 132–149 verpflichten die Vertragsstaaten, den Schutz von Zivilisten in bewaffneten oder besetzten Gebieten sicherzustellen.  
Verstöße begründen Staatenverantwortlichkeit und unmittelbare Vollstreckungspflicht (Talion).
- **ROM-Statut (Art. 6, 38–42 EGBGB)**  
definiert die öffentliche Rechtsordnung (*ordre public*) in Verbindung mit dem Völkerrecht.

### wichtige Resolutionen für Opfer und Binnenflüchtlinge

Resolution / Norm	Jahr	Inhalt / Bedeutung
A/RES/60/147	2005	Grundsätze und Richtlinien über das Recht der Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen auf Wiedergutmachung (Restitution, Entschädigung, Rehabilitation).
A/RES/58/177	2004	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen – Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Rechte und Sicherheit von Binnenflüchtlingen.
A/RES/68/180	2014	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen – Wiederholung und Verstärkung der Staatenpflichten gemäß internationalen Normen.
A/RES/78/205	2023	Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen; Aufforderung an Staaten zur internationalen Zusammenarbeit.
A/RES/78/184	2023	Schutz, Unterstützung und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene; Betonung der Staatenverantwortlichkeit nach UN-RES 56/83.
UNSC-Resolution 1265	1999	Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten – Verpflichtung zur Vermeidung und Ahndung von Gewalt gegen Zivilisten.
UNSC-Resolution 1296	2000	Ergänzung zu 1265 – Schutz der humanitären Hilfe, Zugang für Hilfsorganisationen, Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.
UN-RES 56/83	2001	Regeln der Staatenverantwortlichkeit – Einheit, Haftung und Wiederherstellungspflicht der Staaten bei völkerrechtswidrigen Handlungen.
Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51	1949	Zivilschutz und Schutzpflicht gegenüber Zivilisten in bewaffneten oder besetzten Gebieten (Art. 132–149).
Richtlinie 2012/29/EU	2012	Mindeststandards für die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten innerhalb der EU.
ROM-Statut / EGBGB Art. 6, 38–42	1998	öffentliche Ordnung ( <i>ordre public</i> ) im Völkerrecht – Vorrang des Menschenrechtsschutzes vor nationalen Gesetzen.

### ACHTUNG:

- **Die Staatenimmunität und Art. 41 wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen gelten nicht für völkerrechtliche Verbrechen. Grundlage Art. 146-149 genfer - Sonderabkommen IV**

Gruppe	Pflicht des Staates	Pflichtinhalt (laienverständlich)	Zwingende Rechtsgrundlage (vollständig)
Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen	Akzeptanz des Opferstatus	Akzeptanz als Opfer unabhängig davon, ob ein innerstaatliches Verfahren existiert, anhängig ist oder abgeschlossen wurde.	UN-Dokument E/CN.4/2000/62; Resolution der Generalversammlung A/RES/60/147
Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen	Beendigung der Verletzung	Sofortige Beendigung jeder schädigenden Handlung oder jedes Unterlassens; Unterlassen gilt als	Resolution der Generalversammlung 56/83 Artikel 30 und 41

		fortdauernde Menschenrechtverletzung.	
Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen	Restitution	Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, der ohne die Menschenrechtverletzung bestanden hätte.	Resolution der Generalversammlung 56/83 Artikel 35
Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen	Entschädigung	Vollständiger Ausgleich aller materiellen und immateriellen Schäden einschließlich Folge- und Zukunftsschäden.	Resolution der Generalversammlung 56/83 Artikel 36; UN-Dokument E/CN.4/2000/62
Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen	Rehabilitation	Medizinische, psychologische, soziale und rechtliche Wiederherstellung der Menschenwürde.	Resolution der Generalversammlung A/RES/60/147; UN-Dokument E/CN.4/2000/62
Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen	Garantien der Nicht-Wiederholung	Strukturelle, rechtliche und institutionelle Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Menschenrechtverletzungen.	Resolution der Generalversammlung 56/83 Artikel 30 und 31
Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen	Zugang zu Akten und Wahrheit	Vollständige Akteneinsicht, Aufklärung und Transparenz über Ursachen, Täter und Verantwortliche.	Resolution der Generalversammlung A/RES/60/147; Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 und 13
Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen	Strafverfolgung	Verpflichtende Verfolgung von Tätern, Anstiftern und Gehilfen ohne Staatenimmunität oder Verjährung.	Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV) Artikel 146 bis 149
Binnenflüchtlinge	Schutzstatus	Schutz auch ohne Grenzübertritt; innerstaatliche Vertreibung genügt für den Schutzstatus.	Resolution der Generalversammlung A/RES/66/165; Resolution der Generalversammlung A/RES/58/177
Binnenflüchtlinge	Sicherheit und Schutz	Schutz vor Gewalt, Einschüchterung, erneuter Vertreibung und unmenschlicher Behandlung.	Resolution des Sicherheitsrates 1265 (1999) und 1296 (2000)
Binnenflüchtlinge	Rechthilfe	Effektiver Zugang zu Recht, Unterstützung, Entschädigung und dauerhaften Lösungen.	Resolution der Generalversammlung A/RES/68/180; Resolution der Generalversammlung A/RES/78/205
Binnenflüchtlinge	Rückkehr oder sichere Alternative	Freiwillige Rückkehr oder dauerhafte sichere Alternative ohne Zwang.	Resolution der Generalversammlung A/RES/78/184
Menschenrechtverteidiger	Schutz vor Repressalien	Schutz vor Bedrohung, Angriff, Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen.	Resolution der Generalversammlung A/RES/66/164
Menschenrechtverteidiger	Anerkennung der Tätigkeit	Anerkennung der legitimen Menschenrehtarbeit; Verbot der Kriminalisierung.	Resolution der Generalversammlung A/RES/66/164

Menschenrechtverteidiger	Effektiver staatlicher Schutz	Aktive Schutzmaßnahmen durch staatliche Stellen, nicht nur formelle Gesetzgebung.	Resolution der Generalversammlung A/RES/66/164
Alle betroffenen Gruppen	Recht auf Frieden	Schutz vor struktureller Gewalt, Angst, Zermürbung und fortdauernder Verfolgung.	Resolution der Generalversammlung 71/189 – Erklärung über das Recht auf Frieden
Alle betroffenen Gruppen	Zwingende Menschenrechtbildung	Verpflichtende Ausbildung und Zertifizierung von Amtsträgern im öffentlichen Völkerrecht.	Resolution der Generalversammlung A/RES/66/137
Alle betroffenen Gruppen	Ersatzhandlungen bei Staatsversagen	Übernahme von Schutz- und Korrekturpflichten bei Ausfall oder Abwesenheit staatlicher Organe.	Resolution der Generalversammlung 56/83 Artikel 9 bis 11
Alle betroffenen Gruppen	Keine Staatenimmunität	Ausschluß der Staatenimmunität bei schweren völkerrechtlichen Verbrechen.	Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV) Artikel 146 bis 149
Alle betroffenen Gruppen	Vorrang des Völkerrechtes	Nationales Recht darf zwingendes Völkerrecht und Opferrechte nicht ausschließen.	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs; <i>ordre public</i>
Alle betroffenen Gruppen	Unmittelbare Vollstreckungspflicht	Talion ist unverzüglich und vollständig zu leisten; Verzögerung stellt eine weitere Rechtsverletzung dar.	Resolution der Generalversammlung 56/83 Artikel 28 bis 35
Opfer innerhalb der Europäischen Union	Information, Schutz und Unterstützung	Aktive Information, Schutz und Unterstützung der Opfer unabhängig von Zuständigkeitsstreitigkeiten.	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012

### Hinweis:

#### Untätigkeit, Aktenvollständigkeit und Organisationsverantwortung

Es wird ausdrücklich unmittelbar zwingend festgestellt, daß

die Handlung des Europarates bei Ausfall und Abwesenheit der Kommunikation durch ein Verhalten in Form eines

- Tuns oder eines
- Unterlassens

a) dem Europarat nach dem Völkerrecht zurechenbar ist und

b) eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Europarates darstellt

als schlüssige Akzeptanz im Kontrahierungszwang mit Verlustübertragung faktischer Rechtsbefugnisse in Art. 2, 9-11, 31, 55-59 UN-RES 56/83 gilt.

Der Anspruch auf vollständige Akteneinsicht umfaßt nicht nur die Offenlegung vorhandener Unterlagen, sondern auch die Pflicht zur Aktenvollständigkeit einschließt. Fehlende, unauffindbare oder angeblich nicht existente Akten

stellen selbst eine eigenständige Pflichtverletzung dar. In Folge sind die Rechtsfolgen im Gefahrenbereich der Beweislast für die Beseitigung von Urkunde in der Treuhand geregelt, wenn eine Organisation diese vernichtet oder unbrauchbar macht, um dem Opfer den Beweis zu entziehen; dann können die Behauptungen des Opfers über den Inhalt der Urkunde als bewiesen gelten, was eine Form der Beweisvereitelung darstellt und die Beweislast zugunsten des benachteiligten Opfers beeinflusst, weil die Treuhand im Völkerrecht öffentliches Recht und nicht privat ist.

Aktenlücken sind im zwingenden Völkerrecht nicht neutral. Sie begründen den Nachweis eines Organisationsversagens und sind dem Europarat als eigenständigem Völkerrechts-subjekt zuzurechnen. Die Berufung auf fehlende Akten entfaltet keine entlastende Wirkung, sondern bestätigt das fortgesetzte Unterlassen.

Diese Feststellung erfolgt deklaratorisch und ohne Antrag. Sie dient der rechtlichen Klarstellung, daß Transparenzpflichten nicht durch organisatorische Defizite, Dokumentationsmängel oder interne Klassifikationen suspendiert werden können.

**Attachments:**

- ANACOK ASKademie.png
- 2026\_01\_22 Kutzfassung Experise DE - Talion Gesetzgeber im Völkerrecht - Talion - Uluslarar sözleşme yasa koyucunun görevleri coresonbit.pdf
- 2026\_01\_22 Experise DE - Talion Gesetzgeber im Völkerrecht - Talion - Uluslarar sözleşme yasa koyucunun görevleri coresonbit.pdf
- 2026\_01\_05 DE UNESCO-Vertrag Zivilschutz - Version UNESCO BRD - UN-RES 56\_83.pdf
- 2001\_01\_28---UN-RES-56\_83-DE-N0147799.pdf